



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-8/2023

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Kämmerei
Sachbearbeiter	Marcus Malsy
Datum	15.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	27.11.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	15.12.2023	beschließend

Betreff:

Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Artikelsatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich

3. Artikelsatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S. 90), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 15.12.2023 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich beschlossen.

Artikel 1

Neufassung des § 24 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser)

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,79 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

- 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1,0
- 1.2 Kiesdächer 0,7
- 1.3 Gründächer 0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

- 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.), Pflaster mit Fugenverguss, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung 0,9
- 2.2 Natursteinpflaster in Sand-/Kiesbettung, Platten - jeweils ohne Fugenverguss, wassergebundene Decken 0,6
- 2.3 Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwaben, Porenpflaster, Splittfugenpflaster, Drainageasphalt, Schotterrassen, Schotter- und Kiesbeläge 0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück -insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.)- verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,047 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,094 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternen-volumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Artikel 2

Neufassung des § 26 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser)

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,55 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben -bei vorhandenen Teilströmen in diesen- ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,63 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel $0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Kiedrich, den 15.12.2023

(Steinmacher)
Bürgermeister

Begründung:

Der dreijährige Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühr bzw. für die Einleitung von Niederschlagswasser für die Jahre von 2021 bis 2023 endet zum 31.12.2023. Zur gesetzeskonformen Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Abwasser bzw. Niederschlagswasser ist daher eine Gebührenneukalkulation durchzuführen.

Aufgrund der von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei erstellten Kalkulation würden sich für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 folgende Gebührensätze im Bereich der Abwasserentsorgung ergeben:

Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2024	Gebühr bis 31.12.2023	Differenz
Schmutzwassereinleitung	2,55 EUR	2,37 EUR	+ 0,18 EUR
Niederschlagswasser	0,79 EUR	0,83 EUR	- 0,04 EUR

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Gebühren ergeben sich im Bereich der Kostenstelle 11538110 (Abwasser) folgende Veränderungen in den Haushaltsplanungen 2024:

Sachkonto 5110010 (Schmutzwassergebühren)

Planwert vor Neukalkulation = 450.000 EUR

Planwert nach Neukalkulation = 471.000 EUR

Sachkonto 5110030 (Entwässerungsgebühren)

Planwert vor Neukalkulation = 187.740 EUR

Planwert nach Neukalkulation = 180.400 EUR

Sachkonto 5110031 (Benutzungsgebühren öffentl. Straßenentwässerung)

Planwert vor Neukalkulation = 103.000 EUR

Planwert nach Neukalkulation = 97.680 EUR

Eine weitere Veränderung ergibt sich im Bereich der Kostenstelle 12545110 (Straßenreinigung) bei den Haushaltsplanungen 2024.

Sachkonto 6057000 (Abwasser)

Planwert vor Neukalkulation = 103.000 EUR

Planwert nach Neukalkulation = 97.680 EUR

Anlage(n):

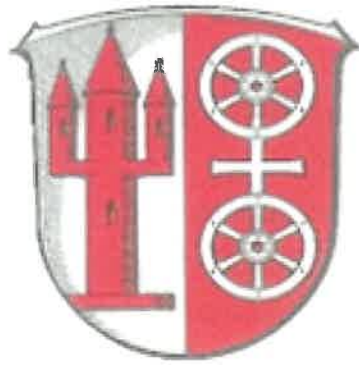
1. Gebühre kalkulation Abwasser 2024-2026

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

GEMEINDE KIEDRICH



Kalkulation

einer kostendeckenden Abwassergebühr

nach § 10 KAG

für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2026

getrennt nach Schmutzwassereinleitung

und Niederschlagswassereinleitung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	4
4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren	9
5. Ergebnis und Empfehlung	12
Anlage I: Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Kanalnetz, Abwasserableitung und Abwasserreinigung	
Anlage II: Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Kiedrich

beauftragte uns, die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2026, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Abwasserentsorgung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gewährleistet.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung waren die Kosten zunächst den Kostenstellen „Kanalnetz“, „Abwasserableitung AVOR“ sowie „Abwasserreinigung AVOR“ zuzuordnen (vgl. Anlage I). Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe ist unter Gliederungspunkt 3 erläutert. Im nächsten Schritt war eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzunehmen (Anlage II). Diese ist ebenfalls unter Gliederungspunkt 3 erläutert.

Unserer Kalkulation liegen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Jahresabschlüsse bis 2022
- vorläufige Auswertungen aus der Buchhaltung der Gemeinde für 2023
- Anlagen-Vorschau aus der Anlagenbuchhaltung für die Jahre 2024 bis 2026
- Vorläufiger Haushaltsplan 2024
- Investitionsplanung 2024 bis 2026
- Plan-Statistik zu den Abwassermengen und versiegelten Flächen 2024 bis 2026
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH Wiesbaden, „Abwasserverband Oberer Rheingau (AVOR) – Ermittlung eines Aufteilungsschlüssel in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Verbandsanlagen des AV Obere Rheingau – Erläuterungsbericht“ vom August 2011
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt „Ermittlung eines Aufteilungsschlüssel in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Anlagen zur Abwasserableitung der Gemeinde Kiedrich vom Februar 2016

Die Überprüfung der Ansätze der Haushaltspläne und der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Werten des Haushaltsplans für 2024 abgeleitet und für die Jahre bis 2026 fortgeschrieben. Anschließend wurde ein Durchschnittswert für die Jahre 2024 bis 2026 gebildet.

Nachfolgend werden die Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse und Beiträge gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
Restbuchwert 31.12.2022	4.605.576,65 €	1.492.480,68 €	3.113.095,97 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2023	4.733.107,99 €	1.445.310,19 €	3.287.797,80 €
voraussichtliche Zugänge 2024	110.000,00 €	0,00 €	110.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2024	144.082,97 €	46.967,10 €	97.115,87 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2024	4.699.025,02 €	1.398.343,09 €	3.300.681,93 €
voraussichtliche Zugänge 2025	824.000,00 €	0,00 €	824.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2025	146.191,63 €	46.746,59 €	99.445,04 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2025	5.376.833,39 €	1.351.596,50 €	4.025.236,89 €
voraussichtliche Zugänge 2026	714.000,00 €	0,00 €	714.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2026	166.322,49 €	46.636,39 €	119.686,10 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2026	5.924.510,90 €	1.304.960,11 €	4.619.550,79 €

Für das Jahr 2024 waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation laut dem Haushaltsplan Investitionen in Höhe von 110.000 €, für das Jahr 2025 in Höhe von 824.000 € und für das Jahr 2026 in Höhe von 714.000 € geplant.

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31.12.2023, 31.12.2024 und 31.12.2025 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 3.537.905,54 €.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen Zinssatz von 4,5 % herangezogen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 159.200 €.

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Die Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten wurden auf Grundlage der aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde ausgewerteten Vorschau der Entwicklung der Restbuchwerte bis zum 31. Dezember 2026 ermittelt. Bei den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten ließen wir die Erträge aus Investitionszuschüssen außer Acht, da nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG nur die Auflösungen der Beiträge zu berücksichtigen sind.

Berücksichtigung der Gebührenüber- / -unterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Die Über- und Unterdeckungen der Jahre bis 2018 wurden bereits in den Kalkulationen der Vorjahre berücksichtigt und ausgeglichen.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation getrennter Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026
Gemeinde Kiedrich

Seite 6

Es ergeben sich zum 31. Dezember 2021 folgende Überdeckungen:

	Ergebnis Schmutzwasser	Ergebnis Niederschlagswasser	Ausgleich bis
Gebührenüberdeckung 2019	14.422,79 €	11.272,19 €	2024
Gebührenüberdeckung 2020	17.859,30 €	25.508,65 €	2025
Gebührenüberdeckung 2021	56.653,01 €	31.590,90 €	2026
Summe	<u>88.935,10 €</u>	<u>68.371,74 €</u>	

Insgesamt ergibt sich zum 31. Dezember 2021 eine Gebührenüberdeckung von 88.935,10 € im Bereich Schmutzwasser und 68.371,74 € im Bereich Niederschlagswasser. Um einen planmäßigen Abbau der Gebührenüberdeckung innerhalb der Jahre 2024 bis 2026 zu erreichen, ist die Bemessungsgrundlage um jährlich 29.645,03 € im Bereich Schmutzwasser und um jährlich 22.790,58 € im Bereich Niederschlagswasser zu kürzen. In dieser Höhe ist eine Gebührenunterdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren zu viel erhobenen Gebühren an die Gebührenzahler zurückzuführen. Bei den für den Kalkulationszeitraum angenommenen Mengen und Flächen wirkt sich der Abbau des Gewinnvortrags in Höhe von 0,16 € je m³ Schmutzwasser bzw. 0,07 € je m² versiegelter Fläche mindernd auf die Gebühren aus (siehe Anlage II). In dieser Höhe ist nach Abbau der Gebührenüberdeckung bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen/Flächen von einer Gebührenerhöhung auszugehen.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Sammler“, „Regenentlastungsanlagen“ und „Verbandsumlage“

Die Aufteilung der Planansätze auf die Kostenstellen „Kanalnetz“, „Abwasserableitung AVOR“ sowie „Abwasserreinigung AVOR“ ist im Detail aus Anlage I ersichtlich.

Da die Gemeinde nicht über eine eigene Kläranlage verfügt, betreffen die Kosten mit Ausnahme der Verbandsumlagen in der Regel die Kostenstelle Kanalnetz. Die Aufteilungsmaßstäbe der Verbandsumlage basiert auf Auskünften des Abwasserverbands Oberer Rheingau.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“

Die ermittelten Kosten für die Bereiche „Kanalnetz“, „Abwasserableitung AVOR“ und „Abwasserreinigung AVOR“ sind im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten.

Die Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstelle „Kanalnetz“ wurden durch ein Gutachten Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH, Darmstadt, ermittelt. Die Aufteilungsmaßstäbe für die Verbandsumlage wurden im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr durch ein im August 2011 erstelltes Gutachten getrennt für die Bereiche „Abwasserableitung“ und „Abwasserreinigung“ ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die vorgenannten Gutachten.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation getrennter Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026
Gemeinde Kiedrich

Seite 8

Es ergeben sich danach folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
Kanalnetz		
Investitionskosten	45,2 %	54,8 %
Betriebskosten	62,3 %	37,7 %
Abwasserableitung		
Investitionskosten	40,5 %	59,5 %
Betriebskosten	69,7 %	30,3 %
Abwasserreinigung		
Investitionskosten	90,0 %	10,0 %
Betriebskosten	98,0 %	2,0 %

Bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe auf die im ersten Schritt ermittelten Kosten ergeben sich für den Kostenträger „Schmutzwasser“ Kosten in Höhe von 519.327,15 € (61,5 %) und für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von 324.872,85 € (38,5 %) (vgl. Anlage II).

4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren

Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Ertragszuschüssen (Anliegerbeiträge) wurden den Kostenträgern im Verhältnis des Aufteilungsmaßstabs für Investitionskosten der Kostenstelle „Kanalnetz“ zugeordnet (vgl. Anlage II). Nach Verrechnung dieser Erträge ergibt sich der durch Gebühren zu deckende Aufwand wie folgt:

- Schmutzwasser: 500.207,55 €
- Niederschlagswasser: 301.692,45 €

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich anfallende Schmutzwassermenge, die sich aus dem Frischwasserverbrauch ableitet. Es wurde die Abrechnungsplanmenge in Höhe von 184.750 m³ angesetzt.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt die versiegelte Fläche den Gebührenmaßstab dar. Grundlage waren die aktuell im System der Gemeinde erfassten Werte. Hieraus ergibt sich als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr eine versiegelte Fläche von 352.000 m².

Ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrags ergeben sich folgende kostendeckende Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum:

Schmutzwassergebühr =	$\frac{500.207,55 \text{ €}}{184.750 \text{ m}^3}$	= 2,71 €/m ³
Niederschlagswassergebühr =	$\frac{301.692,45 \text{ €}}{352.000 \text{ m}^2}$	= 0,86 €/m ²

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation getrennter Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026
Gemeinde Kiedrich

Seite 10

Die durch Nachkalkulation errechneten Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren wurden den Kostenträger ebenfalls zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Überdeckungen ergibt sich folgender durch Gebühren zu deckender Aufwand:

Für das Haushaltsjahr 2024

– Schmutzwasser:	485.784,76 €
– Niederschlagswasser:	290.420,26 €

Für das Haushaltsjahr 2025

– Schmutzwasser:	482.348,25 €
– Niederschlagswasser:	276.183,80 €

Für das Haushaltsjahr 2026

– Schmutzwasser:	443.554,54 €
– Niederschlagswasser:	270.101,55 €

Auf Basis dieser Beträge sind mit Hilfe der Gebührenmaßstäbe Gebühren zu ermitteln, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Die kostendeckenden Benutzungsgebühren für den Kalkulationszeitraum berechnen sich unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2024

Schmutzwassergebühr =	$\frac{485.784,76 \text{ €}}{184.750 \text{ m}^3}$	= 2,63 €/m ³
Niederschlagswassergebühr =	$\frac{290.420,26 \text{ €}}{352.000 \text{ m}^2}$	= 0,83 €/m ²

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation getrennter Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026
Gemeinde Kiedrich

Seite 11

Für das Haushaltsjahr 2025

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{482.348,25 \text{ €}}{184.750 \text{ m}^3} = 2,61 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{276.183,80 \text{ €}}{352.000 \text{ m}^2} = 0,78 \text{ €/m}^2$$

Für das Haushaltsjahr 2026

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{443.554,54 \text{ €}}{184.750 \text{ m}^3} = 2,40 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{270.101,55 \text{ €}}{352.000 \text{ m}^2} = 0,77 \text{ €/m}^2$$

Für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 ergibt sich somit folgende Mischkalkulation:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{2,63 \text{ €/m}^3 + 2,61 \text{ €/m}^3 + 2,40 \text{ €/m}^3}{3} = \mathbf{2,55 \text{ €/m}^3}$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{0,83 \text{ €/m}^2 + 0,78 \text{ €/m}^2 + 0,77 \text{ €/m}^2}{3} = \mathbf{0,79 \text{ €/m}^2}$$

Die Gebühren sind durch den Abbau der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden begünstigt. Dieser Effekt wird entfallen, wenn die Vorträge abgebaut sind. Wie aus der Gebührenberechnung ohne Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung deutlich wird, ist hier, auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengen- bzw. Flächenstruktur, mit einer Anhebung der Gebühren um 0,16 € je m³ Schmutzwasser bzw. 0,07 € je m² versiegelter Fläche zu rechnen. Alternativ sollte zum Ausgleich zukünftiger Unterdeckungen die Einführung einer Grundgebühr erwogen werden.

5. Ergebnis und Empfehlung

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026 führt zu folgenden Ergebnissen (aktuelle Gebühren in Klammern):

- **Schmutzwassergebühr** **2,55 €/m³** (2,37 €/m³)
- **Niederschlagswassergebühr** **0,79 €/m²** (0,83 €/m²)

Wir empfehlen auf Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation, die Gebühren wie errechnet festzusetzen.

Wiesbaden, 13. November 2023



Frank Schwed
14.11.2023 15:45:01 [UTC]

Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Kanalnetz, Abwasserableitung und Abwasserreinigung Gemeinde Kiedrich

Bezeichnung	Planansatz 2024-2026 €	Anteil Kanalnetz	Anteil Abwasser- ableitung AVOR	Anteil Abwasser- reinigung AVOR	Kanalnetz €	Abwasser- ableitung AVOR €	Abwasser- reinigung AVOR €
Kosten							
1. Materialaufwand							
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.000,00	100,0%	0,0%	0,0%	1.000,00	0,00	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	47.500,00	100,0%	0,0%	0,0%	47.500,00	0,00	0,00
2. Personalaufwand	48.500,00	100,0%	0,0%	0,0%	48.500,00	0,00	0,00
3. Abschreibungen	152.200,00	100,0%	0,0%	0,0%	152.200,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern							
Betriebsumlage AVOR	245.000,00	0,0%	64,00%	36,00%	0,00	156.800,00	88.200,00
Umlage für Abschreibungen und Zinsen AVOR	123.000,00	0,0%	50,13%	49,87%	0,00	61.659,90	61.340,10
Betriebsführungsentgelt AVOR	25.000,00	100,0%	0,0%	0,0%	25.000,00	0,00	0,00
andere betriebliche Aufwendungen	42.800,00	100,0%	0,0%	0,0%	42.800,00	0,00	0,00
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes 4,5 %	159.200,00	100,0%	0,0%	0,0%	159.200,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	844.200,00	56,4%	25,9%	17,7%	476.200,00	218.459,90	149.540,10

**Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und
Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG
Gemeinde Kiedrich**

	<u>Gesamt</u> €	<u>Anteil</u> <u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> %	<u>Anteil</u> <u>Nieder-</u> <u>schlags-</u> <u>wasser</u> %	<u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> €	<u>Niederschlags-</u> <u>wasser</u> €
<u>Kosten</u>					
I. Kanalnetz					
1. Materialaufwand	48.500,00	62,3	37,7	30.215,50	18.284,50
2. Personalaufwand	48.500,00	62,3	37,7	30.215,50	18.284,50
3. Abschreibungen	152.200,00	45,2	54,8	68.794,40	83.405,60
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	67.800,00	62,3	37,7	42.239,40	25.560,60
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes	159.200,00	45,2	54,8	71.958,40	87.241,60
Kosten Kanalnetz	476.200,00	51,1	48,9	243.423,20	232.776,80
II. Verbandsumlage Abwasserableitung					
1. Betriebskosten	156.800,00	69,7	30,3	109.289,60	47.510,40
2. Kapitalkosten	61.659,90	40,5	59,5	24.972,26	36.687,64
Kosten Verbandsumlage Abwasserableitung	218.459,90	61,5	38,5	134.261,86	84.198,04
II. Verbandsumlage Abwasserreinigung					
1. Betriebskosten	88.200,00	98,0	2,0	86.436,00	1.764,00
2. Kapitalkosten	61.340,10	90,0	10,0	55.206,09	6.134,01
Kosten Verbandsumlage Abwasserreinigung	149.540,10	94,7	5,3	141.642,09	7.898,01
<u>Kosten gesamt</u>	<u>844.200,00</u>	<u>61,5</u>	<u>38,5</u>	<u>519.327,15</u>	<u>324.872,85</u>
<u>Erträge</u>					
1. Auflösung der Sonderposten aus Ertragszuschüssen	42.300,00	45,2	54,8	19.119,60	23.180,40
<u>Erträge gesamt</u>	<u>42.300,00</u>	<u>45,2</u>	<u>54,8</u>	<u>19.119,60</u>	<u>23.180,40</u>
<u>durch Gebühren zu deckender Aufwand</u>	<u>801.900,00</u>			<u>500.207,55</u>	<u>301.692,45</u>
Schmutzwassermenge (m ³)				184.750,00	
versiegelte Fläche (m ²)					352.000,00
<u>kostendeckende Gebühren</u>				<u>2,71</u>	
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)					<u>0,86</u>
versiegelte Fläche (€/m ²)					
<u>Berücksichtigung Ergebnsvortrag</u>					
durch Gebühr zu deckender Aufwand					
Gebührenüberdeckung 2019 - Ausgleich 2024					
Schmutzwasser	14.422,79			-14.422,79	
Niederschlagswasser	11.272,19				-11.272,19
<u>durch Gebühren zu deckende Kosten</u>	<u>776.205,02</u>			<u>485.784,76</u>	<u>290.420,26</u>
<u>kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2024</u>				<u>2,63</u>	
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)					<u>0,83</u>
versiegelte Fläche (€/m ²)					

Gebührenüberdeckung 2020 - Ausgleich 2025			
Schmutzwasser	17.859,30	-17.859,30	
Niederschlagswasser	25.508,65		-25.508,65
durch Gebühren zu deckende Kosten	758.532,05	482.348,25	276.183,80
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2025			
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)		2,61	
versiegelte Fläche (€/m ²)			0,78
Gebührenüberdeckung 2021 - Ausgleich 2026			
Schmutzwasser	56.653,01	-56.653,01	
Niederschlagswasser	31.590,90		-31.590,90
durch Gebühren zu deckende Kosten	713.656,09	443.554,54	270.101,55
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2026			
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)		2,40	
versiegelte Fläche (€/m ²)			0,77
Berechnung von durchschnittlichen Gebührensätzen für die Jahre 2024 bis 2026			
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2024	Schmutzwassereinleitung (€/m ³) versiegelte Fläche (€/m ²)	2,63	0,83
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2025	Schmutzwassereinleitung (€/m ³) versiegelte Fläche (€/m ²)	2,61	0,78
kostendeckende Gebühren für das Haushaltsjahr 2026	Schmutzwassereinleitung (€/m ³) versiegelte Fläche (€/m ²)	2,40	0,77
durchschnittlicher Gebührensatz für 2024 bis 2026	Schmutzwassereinleitung (€/m ³) versiegelte Fläche (€/m ²)	2,55	0,79

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

